

# Satzung

## des Vereins „Supermoto-Hessen“

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen **Supermoto-Hessen e.V.**  
Er hat seinen Sitz in Michelstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- 2.) Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Motorradfahrern und –fahrerinnen hauptsächlich im Bundesland Hessen.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung gemeinsamer sportlicher und geselliger Unternehmungen.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5.) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2.) Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins zu beantragen.
- 3.) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die absolute Mehrheit aller an einer Abstimmung teilnehmenden Vereinsmitglieder. Insofern solch eine Abstimmung online stattfindet, hat jedes Vereinsmitglied die Möglichkeit seine Stimme binnen einer Frist von 2 Wochen

abzugeben. Eine Ablehnung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Der Verein kann Aufnahmege-suche ohne Angaben von Gründen ablehnen.

4.) Jedes Mitglied hat dafür zu sorgen, dass die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, sonstige Gebühren und Umlagen entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu den dort angegebenen Terminen abgebucht werden können oder entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung bar bezahlt oder überwiesen werden.

## § 4

### Rechte der Mitglieder

1.) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied kann in die Organe des Vereins gewählt werden.

2.) Die Ausübung des Stimmrechtes in allen Versammlungen kann nicht auf eine andere Person übertragen werden. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassenden über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen dem einzelnen Mitglied und dem Verein.

## § 5

### Pflichten der Mitglieder

1.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele nach besten Kräften zu unterstützen.

2.) Die Höhe der Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen sowie alle sonstigen Gebühren werden vom Vorstand mit Genehmigung der Mitgliederversammlung, festgesetzt.

## § 6

### Besondere Mitgliedschaft

1.) Außer den aktiven Mitgliedern können dem Verein angehören:

- a.) Ehrenmitglieder
- b.) passive Mitglieder

2.) Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung einstimmig auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirates verliehen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von passiven Mitgliedern. Sie sind für ihre Person von der Beitragszahlung befreit.

3.) Passives Mitglied kann jeder werden, der ausdrücklich die Förderung des Vereins beabsichtigt. Die Aufnahmebedingungen sind die gleichen wie die einer Vollmitgliedschaft und

sind unter § 3 festgelegt. Sie haben das Recht, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die passiven Mitglieder haben jedoch kein aktives Wahlrecht.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluß aus dem Verein,
- d) durch Auflösung des Vereins.

Die Funktion und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen und ist jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Mit der rechtzeitigen Kündigung erlischt die Beitragspflicht erst zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (Kalenderjahres).

Der Verein behält sich vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Gebührenrückstände einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Bei nicht Bezahlung eines Beitrages.
- b) Grober Verstoß gegen den Vereinszweck, wiederholtes grobes Vergehen gegen die Vereinssatzung und gegen die Vereinskameraschaft.
- c) Grob unsportliches Betragen, Unehrllichkeit und sonstige, das Ansehen des Vereins schädigende oder beeinträchtigende Handlungen, sowie wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung sowie nach Begehen krimineller Delikte.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss muss mit Gründen versehen werden und ist dem betreffenden Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Einberufung einer Mitgliederversammlung zu. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die vom Vorstand einzuberufen sind, entscheiden mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Vor Erschöpfung des vereinsinternen Instanzenzuges ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein. Es bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

3.) Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle im Eigentum des Vereins stehenden Inventarstücke und sonstigen Gegenstände sofort zurückzugeben.

## § 8

### Vermögen

Überschüsse aus allen Veranstaltungen fließen dem Vereinsvermögen zu. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, sämtlichem Inventar, Grundvermögen etc. besteht, ausschließlich.

## § 9

### Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- 2.) Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist allein zuständig für
  - a) die Entgegennahme und Diskussion der schriftlich abzugebenden Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, des Berichtes der Rechnungsprüfer.
  - b) Entlastung des Kassierers,
  - c) Entlastung der weiteren Vorstandsmitglieder,
  - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
  - e) Benennung der Rechnungsprüfer,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Festsetzung der Jahresbeiträge und Umlagen,
  - h) Genehmigung besonderer finanzieller Aufwendungen für Bauvorhaben des Vereins,
  - i) Auflösung des Vereins,
  - k) Verleihen der Ehrenmitgliedschaft
- 2.) Der Vorstand des Vereins beruft alljährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlung ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand zur Regelung wichtiger Angelegenheiten zu jedem beliebigen Zeitpunkt einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn sie mindestens von 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung findet via Email oder alternativ mittels Bekanntmachung im Internetforum unter [www.supermoto-hessen.de](http://www.supermoto-hessen.de) statt. Sofern möglich sollte eine Einberufung jedoch über beide Medien erfolgen.
- 3.) Ordentliche sowie die außerordentliche Mitgliederversammlungen haben im Bundesland Hessen oder in anliegenden Grenzgebieten statt zu finden.

4.) Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 10 Tage (ordentliche) bzw. mindestens 7 Tage (außerordentliche) vor der Versammlung zu erfolgen.

5.) Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sowie Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen 5 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. 3 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Besitze des 1. Vorsitzenden sein.

6.) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß nach Ziff. 3.) und 4.), einberufen worden ist. Dabei spielt die Zahl der erschienen Mitglieder keine Rolle (s. aber § 13 Auflösung). Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

7.) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Der Vorsitzende ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Versammlungsleitung zu beauftragen. Abstimmungen erfolgen durch Zuruf oder Handaufheben bei Wahlen und auf Antrag eines Vollmitgliedes geheim.

8.) Der 1. Vorsitzende ist getrennt von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes zu wählen. Erhält er im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem einfache Mehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

9.) Zur Wahl in den Vorstand können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihm zugedachten Wahl vorliegt.

10.) Zur Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der von der Versammlung mit zwei Beisitzern auf Zuruf gewählt wird. Dem Wahlausschuß sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die aufgrund längerer Vereinsangehörigkeit die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder oder für eine Kandidatur im Vorstand oder Beirat vorgesehene Mitglieder dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören. Der Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt während der Dauer der Entlastung und der Wahlen die Versammlungsleitung. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### Aufgaben der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese Prüfung durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, Übersehbarer Zeiträume während und am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.

## § 11

### Der Vorstand

1.) Den Vorstand bilden:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassierer

2.) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein; jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbezugnis im Außenverhältnis, von welcher der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis jedoch nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig. Die Vorstände bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand sein Amt antritt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird sein Aufgabenbereich von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung übernommen. Tritt der Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer Vorstand zu wählen.

4.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des ersten Vorsitzenden fallen. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und überwacht die Durchführung ihrer Beschlüsse. Der Vorstand hat insbesondere auf die pflegliche Behandlung und Verwaltung des Vereinsvermögens zu achten.

5.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit im speziellen Fall nicht etwas anderes durch die vorliegende Satzung bestimmt ist.

6.) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

7.) Über den Verlauf der Sitzung des Vorstandes und die Beschlüsse in den Sitzungen ist vom Schriftführer Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

8.) Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und gemeinsame Unternehmungen Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder § 11 der Satzung sind.

## § 12

### Haftung

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist für die Mitglieder durch eigene bestehende Versicherungsverträge gewährleistet. Eine weitgehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen nicht; für die bei den sportlichen

Veranstaltungen auftretenden Unfälle oder Diebstähle im Clubhaus oder von dem Verein benutzten sonstigen Räumen und Gebäuden.

## § 13

### Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine weitere binnen 2 Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

2.) Bei Auflösung des Vereins sind der letzte Vorsitzende und der letzte Kassier zusammen Liquidatoren des Vereins. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen festzustellen. Das festgestellte Vermögen ist einem oder mehreren Nachfolgeverein/ en mit gleichem Vereinszweck zu übergeben. Die Auswahl an welche/ en Nachfolgeverein/ e das festgestellte Vermögen übergeben wird, wird durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder oder durch den Vorstand beschlossen. Ist nach Ablauf von einem Jahr kein Motorradsportreibender Verein gegründet worden, fällt das Vereinsvermögen einem anderen außenstehenden Verein mit gleichem Vereinszweck zu.

## § 14

### Schlussbestimmungen

- 1.) Gerichtsstand des Vereins ist Michelstadt.
- 2.) Für alle Vereinsmitglieder werden ausdrücklich für verbindlich erklärt:
  - a) die Beitrags- und Gebührenordnung.
- 3.) Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Disziplinarordnung und dergleichen).

## § 15

### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintrag beim Amtsgericht in Kraft

Ort, Datum